

Der Schwäbisch Haller Siedensbestand

Ein Beitrag zum kollektiven Vertragsrecht im 17. und 18. Jahrhundert*

Von Raimund J. Weber

I. „Gott gebe, daß auch in diesen Siedens Differentien es endlich Licht werde! – Bey der Lehenherrlichen Siedens-Bestand-Sache heißt es: Distingue tempora et loca, et concordabit scriptura“¹. – Der Haller zeitgenössische Jurist seufzt über die rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Lehenherren und Erbsiederschaft, welche die Salinengeschichte des 18. Jahrhunderts kennzeichnen. Lehenherren und Erbsieder bildeten die beiden Corpora, die sich das in III „Pffannen“ aufgespaltene Nutzungsrecht an der im Kochertal entspringenden Salzquelle teilten. Lehenherren und Erbsieder schlossen jedes Jahr genossenschaftlich den Siedens„bestand“, einen Rechtsakt, der im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen stehen soll. Damit soll hier die Rechtsgeschichte des Haller Salzwerks von der Seite der beteiligten Verbände aus betrachtet werden, wenn man will, das Kollektivrecht, oder, da es im Kern um die Vereinbarungen zwischen Lehenherren und Siedern geht, das kollektive Vertragsrecht.

Ich möchte anhand zweier Augenzeugenberichte diese jährliche Verleihung vorführen (III) und im Anschluß mit einigen Auszügen aus den lehenherrlichen Protokollen die Praxis des Siedensbestands im Jahr 1721 darstellen (IV). Zum besseren Verständnis des Folgenden seien aber zunächst die Grundzüge der Haller Salinenverfassung in aller Kürze wiederholt (II).

II. Grundlegend für diese Salinenverfassung war die Einteilung des Siedrechts an dem Salzbrunnen in III Pffannen oder Sieden (*patellae*). *Matti* hat die Bedeutung dieser Einteilung beschrieben: „So wie bei der bergrechtlichen Gewerkschaft schon im dreizehnten Jahrhundert veräußerliche Kuxe auf ideelle Teile einer Grube gebildet wurden, legte man bei den Siedrechten ein fiktives Flüssigkeitsmaß zugrunde, wonach 1 Siedrecht oder 1 Pffanne = 1 Fuder = 20 Eimer = 480 Maß = 1920 Schoppen bedeuteten. Diese Einteilung der Siedrechte nach Pffannen bzw. Bruchteilen von solchen ... hat aber mit der effektiven Größe, der Zahl oder dem Inhalt der Siedpfannen nichts zu tun“². In der Haller Tradition wird als Ursprung der Einteilung in III Pffannen der „Grundvertrag“ oder das „Grundgesetz“, angeblich von 1306, angesehen. Wir lassen hier offen, ob jenes Verzeichnis von Siedensinhabern, in dem man dieses „Grundgesetz“ des Haals wiedererkennen wollte³, wirklich die ihm zugemessene Bedeutung hat. Jedenfalls betrug 1494 die Zahl der Sieden tatsächlich III⁴.

Diese Anteile sind im Spätmittelalter in den für den damaligen Liegenschaftsverkehr typischen Rechtsformen zur Nutzung ausgetan worden. Klöster und Altäre, Stadtkommune und Spital, Adel und Bürger haben als „Herren“ des Salzbrunnens ihre Anteile auf Lebenszeit eines oder mehrerer Sieder oder zu Erb ausgetan. Der früheste Leihebrief, den ich ermitteln konnte, eine Zwei-

leiberleihe des Stifts Denkendorf, stammt aus dem Jahre 1312⁵. Den frühesten überlieferten *Erbbrief* stellten Guardian und Konvent der Barfüßer zu Hall 1372 aus⁶. Ich habe versucht, diese Leihebriefe nach Möglichkeit vollständig zu sammeln, und bin dabei auf 43 Erbbriefe gekommen; bereinigt um Reverse und Mehrfachverleihungen werden damit 35 Erbverleihungen dokumentiert. Die Anzahl der auf diese Weise verliehenen Salzpfannen beträgt 32⁴/₅. Für einige weitere Sieden konnte ich die Tatsache der Verleihung, die Parteien und die Zeit des Geschäfts ausmitteln, die entsprechenden Erbbriefe dagegen nicht mehr finden⁷. Diese Erbverleihungen datieren von 1372 bis 1537, mit Schwerpunkt in den Jahren zwischen 1498 und 1534. Wie die erwähnte Zahl von 35 Verleihungen zeigt, ist nicht jedes Sieden auf diese Weise verliehen und daran ein Erbrecht begründet worden. Ein Erb an einem Sieden konnte auch dadurch entstehen, daß ein Siedenseigentümer sich beim Verkauf das Erb vorbehielt, oder es wurden bei Erbteilungen Eigen und Erb getrennt.

So entstanden bis zum 17. Jahrhundert unterschiedliche Rechtsverhältnisse an den Sieden: zunächst die Gerechtigkeit des Verleihers, Eigentum oder auch Rechnungsgerechtigkeit genannt, weil der Hauptinhalt dieses Rechts darin bestand, jährlich von dem Erbsieder eine „Rechnung“ genannte Abgabe für die Nutzung des Siedens zu erheben. Des weiteren kam es vor, daß Eigentum und Erb in einer Hand zusammenblieben oder zusammenkamen; dieses Erb- und Eigensieden war das umfassendste Recht. Das Erbrecht oder einfach „Erb“ gab seinem Inhaber die Befugnis, das Sieden zu nutzen gegen Zahlung einer jährlichen Abgabe, der schon erwähnten „Rechnung“, und gegen „Bauhaltung“, d.h. Übernahme der für die Erhaltung des Haalhauses und der Siedegerätschaften aufzuwendenden Kosten. Unter den Erbrechten gilt es wieder zwei Arten zu unterscheiden, das sogenannte „fließende“ und das „freieigene“ Erb. Für das fließende Erb gelten gewisse Verfügungsbeschränkungen, die das freieigene Erb nicht kennt⁸. So kann ein erbfließendes Siedrecht nicht verkauft werden; es kann nur an Abkömmlinge des ersten Beliehenen vererbt werden; nichteheliche Kinder sind erbunfähig. Der Ausdruck „*Erbfließ*“ beruht darauf, daß die Erbsiederrechte unter mehreren Miterben in der Form aufgeteilt wurden, daß jeder für einige Jahre das Sieden nutzen durfte; also Miterbe A 4 Jahre, dann B 4 Jahre und so fort. Die Reihenfolge, in der die Erben sieden durften, wurde durch das Los ermittelt (Los-einigungen)⁹. Diese Siedensjahre werden nun in den verschiedenen Stämmen vererbt; unter ihnen „fließt“ das Sieden herum.

Aus dem so berechtigten Personenkreis setzen sich die den jährlichen Siedensbestand schließenden Verbände zusammen. Die Siedensverleiher, Eigentümer oder Inhaber der Rechnungsgerechtigkeit heißen „Herren“¹⁰, später „Lehenherren“. Sie bildeten seit 1574 einen verfaßten Verband, Lehenrat oder lehenherrliches Kollegium genannt¹¹. Mitglied dieses Kollegiums war nicht schlechthin jeder Siedenseigentümer. In das Gremium konnte nur aufgenommen werden, wer in Hall verbürgert war und mindestens ein ganzes ungeteiltes Sieden sein eigen nannte, im Durchschnitt 15-22 Personen. Vorsteher des Lehenrats war ein

vom Magistrat ernannter Direktor. Dazu wurde meist der jeweils regierende Stättmeister bestimmt. Der Lehenrat hatte vor allem das jährliche Bestandsgeld der Sieden (Rechnung) und die zu versiedende Wochenzahl festzulegen (mit den Siedern). Er hatte ferner die Anordnungen über den Bau, die Unterhaltung und Verbesserung des Salzbrunnens zu treffen und auch zu bezahlen (Unterhaltung der einzelnen Haalhäuser war Sache der Sieder).

Vor 1500 waren die Herren des Haals im wesentlichen Adlige; im Laufe des 16. Jahrhunderts traten nach den Verfassungsänderungen in der Stadt reichgewordene Bürgerliche an ihre Stelle. Matti spricht von einer geldaristokratischen Schicht; er schreibt dem Lehenrat einen „gewissen exklusiv-traditionellen Charakter“ zu¹².

Auch die Gegenpartei, die „Gemeine Siederschaft“, später „Erb“ genannt¹³, war in einem Verband zusammengeschlossen. An der Spitze standen die alten und neuen Viermeister, darunter der Obermeister oder Sieder-Bürgermeister, seit 1590 auch Haalhauptmann genannt¹⁴.

III. Lehenherren und Sieder trafen sich einmal, in der Regel zu Beginn jedes Jahres¹⁵, um den „Bestand“ vorzunehmen oder zu „erneuern“. Über den Ablauf dieses Bestandes berichten zwei Augenzeugen – 1608 der in Boppard am Rhein geborene Haller Stättmeister *Adam Wehr (Wöhr)*¹⁶ und rund einhundert Jahre später der Lizentiat der Rechte *Friedrich Sybäus Müller*¹⁷, reichsstädtischer Registrator, Archivpfleger und Ratskonsulent, der sich u.a. durch die Anlage eines vierteiligen „Siedensbuches“¹⁸ größte Verdienste um die Geschichte der Stadt und der Saline erworben hat. Als Stättmeister erlebte Wehr das Geschehen bei den Lehenherren, Müller saß unter den Erbsiedern.

Erstlich, so beginnt Wehr, wenn um Fastnacht herum oder zu anderer Zeit des Jahres kein Salz mehr vorrätig ist, pflegen die Sieder durch Mittelpersonen bei den Lehenherren oder demjenigen, der im Namen eines ehrbaren Rats das Direktorium hält, anzuhalten, „ihnen einen Tag zu benambsen, in welchem sie die Sieden, wie vor alters herkommen, mögen bestehen“. An dem vom lehenherrlichen Direktor festgesetzten Termin versammeln sich Sieder und Lehenherren – vom Sieder- oder Meisterknecht geladen¹⁹ – auf dem Rathaus. Die Sieder verfügen sich in die Große Ratsstube, die Lehenherren in die sogenannte Neben- oder Austretstube²⁰. Dort trägt der lehenherrliche Direktor vor, aus welchen Ursachen man jetzt beieinander sei, und es „würdt weiter umbefragt, waß fürzunemen“. Daraufhin wird „gemeinlich geschlossen“ (ein Beschluß gefaßt), daß man sich draußen erkundigen solle, ob die Sieder alle beieinander seien und ihre Unterhändler bestimmt hätten. Gegebenenfalls sollten die Unterhändler hereintreten und ihre Werbung tun. Der Direktor hält darauf den Unterhändlern vor, was sie im Namen der Sieder bei den Lehenherren vorbringen wollten, das wollten sie gutwillig anhören. Die Unterhändler bringen nun ihre Werbung an.

Derselbe Vorgang bei Müller: Die von den gemeinen Siedern gewählten Mittelpersonen treten als Unterhändler in die lehenherrliche Stube und fragen,

ob die Lehenherren ihnen ihre Sieden für das jetzige Jahr wiederum „zuegehen laßen und sie damit belehnen wollen“. Alsdann treten sie wieder aus der lehenherrlichen Stube „hinweg auf den boden und gang zwischen derselben und der ratsstuben“. Auf diesem Gang stehen unterdessen auch die vier alten Meister des Haals, deren Amtszeit mit diesem Siedjahr zu Ende geht. Sie warten auf, was „dar und dorten für bescheide außfallen, ein solches gehörigen orts referiren (berichten) zu können“.

„Wann nun die antwort von den lehenherrn erfolgt, daß sie geneigt wären, den bestandt vor sich ergehen zu laßen, an welchem dann des reciprocirlichen darunter steckhenden interesse halber niemahlen zue zweifeln ist (!), wird solche (die Antwort) beeden herrn underhändlern und von ihnen vorangedachten 4 haahlsmeistern, von diesen aber es der gemeinen siederschaft in der ratsstuben eröffnet ...“ (Müller)²¹.

Unterdessen fragt der Direktor nach Abgang der Unterhändler im Lehenrat um, „wie“, d.h. zu welchem Preis man den Siedern die Sieden anbieten wolle²², während in der Großen Ratsstube die Sieder abstimmen, wie viele Wochen von den Lehenherren gefordert werden sollen²³.

Müller schildert den Modus. Die Siederschaft ist standesmäßig in vier Bänke getrennt. Die vier neuen Meister sitzen auf der Bank erster Frag, wo sonst der nach der Regierung abgegangene Stättmeister sitzt. Sie führen das erste Votum. Zwei von den alten Viermeistern sammeln die Stimmen. Dazu haben sie zwei Schnüre von „Patern“²⁴, Schnüre mit aufgefaßten Holzkugeln, mit denen sie festhalten, wer 5, 6 oder 7 Wochen²⁵ sieden will. Nach den Haalmeistern stimmt der auf der zweiten Bank sitzende gemeine siederschaftliche Ausschuß. Dann geht es zur dritten Bank, wo unser Gewährsmann Müller einen Sitz angewiesen bekam, dann zur vierten Bank, dann zu den Siedern, die vor der Uhr, und zuletzt zu denen, die gegenüber dem Ofen vor dem Gemälde des Jüngsten Gerichts sitzen. Das so in offener Befragung gefundene Mehr übermitteln die Meister den im Gang „auf der Wart stehenden“ Unterhändlern. Zugleich wird gefragt, was die Lehenherren fordern, wie hoch sie jede Siedwoche oder das ganze Jahr taxieren.

„Wann es nun herüber und hinüber mit den Wochen richtig“, teilen die Lehenherren den Unterhändlern den Preis mit, diese tragen wiederum den vier alten Meistern, diese der Siederschaft vor. Dort wird nochmals Umfrage gehalten, „und wird damit so lang und viel fortgefahren, biß die lehnherrn ihr endtliches ja wort und richtigen consens von sich gestellt, wie sie den bestandt erlaubt hetten“ (Müller). Der auf dem Ratssekretariatsstuhl sitzende Haalunterschreiber protokolliert das Ergebnis. Die Sieder erheben sich; man wünscht sich Glück zu dem neuen Sud²⁶.

Nun treten zwei vom lehenherrlichen Kollegium zu den Siedern in die Ratsstube, einer gewöhnlich der jeweilige Direktor, die andern „herrn assessores wechßeln jahrs weis etwan damit umb“²⁷. Der Direktor redet die versammelte Siederschaft an.

Adam Wehr überliefert eine solche lehenherrliche Ansprache, die er wahrscheinlich selbst gehalten hat. Dieser Vorhalt mit dem anschließenden Handschlag bildet den eigentlichen Verleihungsakt:

„Ehrnhaft, wohlachtbare, fürnehme, auch ersame, sonderß liebe mitburger und sieder des gemeinen Haalß allhie etc. – Demnach ihr bey den lehen und aigenthumbs herren durch mittelpersohnen angehalten, euch einen gewissen tag zu benambsen, damit ihr underhandlung pflegen möcht, euch die sieden diß jahr umb ein billigß zu leihen, alß ist euch dieser tag durch ehrengemelte aigenthumbß herren nicht allein angesetzt und bestimpt worden, sonder eß ist auch allbereit durch euere verordente und hierzu erbettene underhendler die sach so weit mit den aigenthumbs herrn in euer aller namen abgehandelt worden, daß dieselbe gewillt, euch diß jahr, wie vor alters herkommen, die sieden zu leihen, dergestalt, daß ein jeder sieder oder siederin von einer gantzen pfannen seinem lehenherrn erlegen und ohn klag zalen sol – fl. – und dann 16 batzen für die hoffschülben²⁸, doch an zweien unterschiedlichen zielen, alß nemblich (oder waß sonsten der zeit halb verglichen) uff Jacobi²⁹ daß halbtheil und dann uff weihnachten daß ander halbe theil“. An dieser Stelle folgen bei Wehr Ermahnungen, die Sieder möchten sich mit Holz und anderer Notdurft rechtzeitig versehen, damit man in der gewöhnlichen Siedzeit fertig werde und nicht nachsieden müsse. Wenn ein „gemein verhinderniß“ vorfalle, also Krieg, Unwetter o.ä., wollten sich die Lehenherren nach Gebühr verhalten. Die Rede endet: „Da ihr sieder dann noch der mainung, so tret einer herfür auß eurem mittel und schlag mir diesen bestandt mit der handt dar“³⁰. Obermeister und alte Meister reichen dem Lehenherrndirektor „im nahmen der ganzen erbarn siederschaft“ die Hand. Der Obermeister bedankt sich „für die mühe nehmung gegen dem herrn directori und seinen herren collegen“. Jetzt treten auch die Herren Unterhändler mit den übrigen Herren vom Lehenrat in die Ratsstube. Sie beglückwünschen ihrerseits, jeder für sich, die Sieder, „und dann alles aus und voneinander anheimb zu gehen pflegt“ (Müller)³¹.

Der Schwäbisch Haller Siedensbestand zeichnet sich, vor allem in Müllers Bericht, durch strenge Förmlichkeit aus. Einleitung, Durchführung und Abschluß der Verhandlung folgen einem durch Herkommen bestimmten Zeremoniell. Rechtlich verbinden sich in dem Vorgang körperschaftliche Willensbildung nach dem Mehrheitsprinzip in Form von Abstimmungen bei den Siedern und Beschlußfassungen bei den Lehenherren („Was vorzunehmen . . .“) und schuldrechtliche Einigung (Konsens) in der gegenseitigen Vereinbarung über Rechnung und Wochenzahl.

Schon 1555 wurde der Bestand von Haller Juristen als Konsensualkontrakt bezeichnet („Dieweil dann dieß verleihen und bestehen der sieden ein freyer willkührlicher contract, locatio, conductio etc. . . ist“³²). Im Ablauf des Bestandes scheint sich auch der gemeinrechtliche Lehrbuchsatz zu spiegeln, daß bei der locatio/conductio zweifache Einigung nötig ist, und zwar zuerst über die Sache (hier: Wochen), und dann über den Preis³³. Man beachte, daß nach

den Schilderungen Wehrs und Müllers in der genannten Reihenfolge zuerst von den Siedern das Angebot betreffs der Wochen, dann von den Herren jenes bezüglich des Preises ausgeht.

Die Verwendung von meist dem Rat angehörenden Unterhändlern verrät das Element bürgerlicher Zwietracht, das in dem Nichteinigsein beider Gruppen liegt; das 16. Jahrhundert spricht von „thaidigung“³⁴. Im Handstreich scheint mittelalterliches Leihe- und Lehenswesen mit seiner Symbolik, hier in vereinfachter Form, durch³⁵. Die ständische Überordnung der Lehenherren^{35a} zeigt sich in dem Bestandszeremoniell noch sehr deutlich: Die Siederschaft muß die Herren um einen Termin *bitten*, dieser wird ihr *gesetzt*. Mit einer *Bitte* der Sieder beginnt auch die Verhandlung: „Ob die Lehenherren geneigt seien ...“. Bei der Verleihung führt wieder der lehenherrliche Direktor das erste Wort; er spricht die Sieder an, womöglich unter Ermahnungen, und *er* bietet den Handstreich dar.

Gerade dieses Herr und Knecht-Gepräge hat dazu geführt, daß die Siederschaft, jedenfalls in späterer Zeit, dem Ritual nicht eben mit großer Begeisterung folgte. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts spüren wir eine – zunächst nur atmosphärische – Störung. Müller berichtet für die Jahre 1707 und 1708, Jahre, aus denen keine akuten Streitigkeiten zwischen beiden Gruppen bekannt sind, eine zahlenmäßig schwache Beteiligung der Siederschaft am Bestand³⁶. Auf die traditionellen Glückwünsche zum Abschluß hätten die Sieder „wenig reflexion“ gemacht³⁷. Bezeichnenderweise fehlt auch die ausführliche Ansprache des lehenherrlichen Direktors an die Sieder.

IV. Wenige Jahre nach Müllers Tod 1711 verschlechterte sich das Verhältnis Lehenherren – Sieder. Auch im 16. und 17. Jahrhundert war es schon zu Streitigkeiten gekommen³⁸. Diese waren aber doch nur kurzfristiger Art. Auf Jahre, in denen wegen der Höhe der Rechnung Streit herrschte, folgen immer wieder lange Zeiträume, in denen der Bestand ohne erkennbare Schwierigkeiten festgesetzt werden konnte. Um die nun beginnende Krise in den Beziehungen zwischen Lehenherren und Siedern im 18. Jahrhundert zu verstehen, halte man sich den wirtschaftlichen Aufschwung vor Augen, den die Saline in dieser Zeit nahm³⁹. Vermehrter Absatz durch Neuorganisation des Vertriebswesens nach dem Dreißigjährigen Krieg, steigende Salzpreise, Behinderung der Konkurrenz lothringischer und bayerischer Salinen im Spanischen Erbfolgekrieg und technische Verbesserungen, vor allem durch Einführung des Gradierwesens, ließen Erzeugung und Ertrag der Saline anwachsen. Vor dem Dreißigjährigen Krieg wurden durchschnittlich 20000 bis 22000 Zentner Salz pro Jahr herausgesotten; zwischen 1720 und 1770 jährlich über 50000 Zentner. 1802 war eine Jahresleistung von 85000 Zentnern erreicht. Entsprechend stiegen die Gewinnanteile der Rechnungsherren und der Sieder. Von 1660 bis 1720 bezog ein Lehenherr als Durchschnittsrechnung 70 fl. jährlich, der Gewinn des Sieders lag bei 160 fl. 1790 war die Rechnung auf 206 fl. angestiegen; verhältnismäßig weniger stark wuchs auch der Siedergewinn⁴⁰.

Als Beispiel und zugleich erster Höhepunkt der Streitigkeiten zwischen Lehen und Erb im achtzehnten Jahrhundert sei die Bestandsverhandlung des Jahres 1721 anhand der lehenherrlichen Protokolle dargestellt⁴¹. Schon der Auftakt zeigt, daß die im großen und ganzen noch heile Welt, wie sie Friedrich Sybäus Müller beschrieben hatte, vergangen war. Die Siederschaft läßt den Lehenherren am 14. Januar mitteilen, sie wolle den Bestand erneuern. Es sei nur noch wenig Salz vorhanden, und die Sieder möchten sich „auser schuld setzen“, wenn Mangel entstünde. Sie wollten aber „nur mit einem kleinen numero erscheinen und damit denen sonst daraus entstandenen beschwerlichkeiten entgehen“. Hier wird auf den wiederholt ergebnislosen Verlauf von Bestandsterminen in den Vorjahren angespielt. Daß es 1721 nicht mehr zu Bestandsverhandlungen mit Anwesenheit grundsätzlich aller Sieder kommt, ist eine für das verschlechterte Verhältnis zwischen beiden Gruppen bezeichnende Äußerlichkeit⁴².

Wie in den beiden Vorjahren⁴³ scheitert 1721 die erste Bestandsverhandlung. Die Sieder bieten bei sieben Wochen 12 fl. pro Woche, die Lehenherren sechs Wochen zu insgesamt 120 fl. Als Argument für ihr niedriges Angebot bringen die Sieder vor, die Lehenherren hätten von 1575 bis zum „aufgerichteten pfändle“ (bis heute) 70 bis 90 fl. für die Rechnung erhoben. Dabei seien früher 8, 10 und mehr Wochen gesotten worden, das Salz sei teurer gewesen, das Erb- und Fluß habe nichts gegolten⁴⁴, und das Holz sei wohlfeil gewesen. Die Lehenherren erwidern, gerade daran sehe man ja, daß sie zurückgeblieben seien, während alle andern „avancirt wären“, am Salzsieden mehr verdienten. Im übrigen bleibe man bei sechs Wochen und 120 fl.⁴⁵.

120 fl. – das bedeutet gegen das Vorjahr, in dem die Lehenherren zunächst 90 fl. gefordert hatten, ein Mehr von 1/3, eine Steigerung der Wochenrechnung von 15 auf 20 fl. Zu dieser, wie man es wohl nennen muß, „Kampfforderung“ dürfte die Lehenherren ihr Erfolg bei den harten Bestandsverhandlungen des Jahres 1719 ermutigt haben, der in energischem Durchgreifen gegenüber der Siederschaft begründet war⁴⁶.

Nachdem der erste Termin am 23. Januar 1721 ohne Ergebnis geblieben ist, wird am 1. Februar erneut verhandelt. Die Siederschaft bringt vor, sie könne von den sieben Wochen nicht abgehen. Sie habe sich beim Kauf des Holzes und der Erbjahre darauf eingestellt. Die Lehenherren sollten von ihrer hohen Forderung „ein ergiebiges“ fallen lassen, weil man wegen der eingekauften teuren Erbjahre und des Holzes nicht mehr geben könne. Dies weisen die Lehenherren zurück. Die Sieder hätten eben zuerst mit den Lehenherren abschließen und dann erst ihr Holz etc. einkaufen müssen. Man habe sie im Kontrahieren „hintangestellt“ und zuerst mit den andern abgeschlossen. Immerhin ermäßigen die Lehenherren ihre Forderung auf 108 fl. für sechs Wochen (18 fl. für die Woche). Auch diese Verhandlung scheitert⁴⁷.

Nun schaltet die Siederschaft die „Herren mediatores“ ein, eine aus Ratsmitgliedern gebildete Vergleichskommission – nicht zu verwechseln mit den

oben genannten Unterhändlern. Diese „Herren mediations deputati“⁴⁸ melden am 5. Februar bei dem Kollegium der Lehenherren, sie hätten „auf all angewandten fleiß und gethane weitläufige remonstraciones“ die Siederschaft auf weiter nichts als für 7 Wochen à 13 fl. und zwar „aus liebe gegen löblichen Magistrat und lehenherrn gebracht“⁴⁹.

Am 11. Februar findet der entscheidende Schlichtungsversuch statt⁵⁰. Deputierte des lehenherrlichen Kollegiums stellen zunächst der Vergleichskommission „den großen unfug der siederschaft“ vor Augen, falls es die Meinung haben sollte, „die lehenherrn mit recht vorzunehmen“, d.h. sie zu verklagen. (Offenbar drohte damals – ein schon 1719 anklingender Gedanke – die Siederschaft den Lehenherren mit einem Prozeß auf Festsetzung des Bestandes in einem der Siederschaft günstigen Sinn⁵¹.) Die Lehenherren hätten doch, so tragen ihre Deputierten vor, den Erbfeuß auf einen Geldgenuß von 160, 170 bis 180 fl. und damit weit über den lehenherrlichen Genuß ansteigen lassen. Dafür wolle man ihnen, die sie „liberrimas manus zu einem freien bestand, nach den umständen der zeiten und des commercii“ hätten, auf solche Art begegnen.

Nach einigem Hin und Her bittet die Vergleichskommission die Lehenherren, sie sollten sich doch in der Bestandsfrage noch weiter den Siedern nähern und von „dem noch ziemlich hoch stehenden postulato der 100 fl. vor 6 wochen abgehen“. Auch solle man nach dem inständigen Verlangen der Sieder noch die siebte Woche dazugeben. Daraufhin erklären die lehenherrlichen Abgesandten, bevor sie weiter nachgäben, müßten die Sieder erklären, daß auch sie „einen weitem pas (Schritt) zuthun gesonnen seyn“, also gleichfalls bereit seien nachzugeben.

Eine Stunde später werden die lehenherrlichen Gesandten wieder zu der Vergleichskommission gerufen, die inzwischen mit den siederschaftlichen Deputierten verhandelt hat. Die Mediationsdeputati berichten, die Sieder hätten in einer „gantz wiederwärtigen gemüths disposition sich befunden“. Nicht einmal ihr voriges Angebot von 13 fl. hätten sie noch aufrechterhalten wollen, sondern angesichts des erlaubten Fürsiedens der Beständer⁵², die „den Rahm genommen und ihnen die saure Milch überlassen“, für die Woche nur noch 10 fl. geboten. Die Sieder wollten lieber für dieses Jahr einen Prozeß beginnen, als „vor das künftige den praß (Ärger)⁵³ bey jedem bestand wider haben“.

Da sehe man nun, antworten die Lehenherren der Ratsdeputation, wie die Sieder es mit den Lehenherren wirklich vorhätten. Wäre man doch „eventualiter“ gefaßt gewesen, ihnen ein günstigeres Angebot zu machen oder ihnen die Erlaubnis zur Versiedung eines einzelnen Loses zu geben, salvo tamen processu. – Auch die Lehenherren denken also schon an den Rechtsstreit.

Damit ist der Vermittlungsversuch der Ratsdeputierten gescheitert. Einen letzten Anlauf unternehmen sie noch am 8. Mai. Man solle, so halten sie den Lehenherren vor, zum Bestand schreiten und „das beste dermahlen bey sich stehen lasen“. Die Lehenherren bequemen sich nun doch, „der von einem ehrbaren rath beschehenen interposition halber und keineswegs aus einer schuldigkeit

oder gefallen der Siederschaft“, sieben Wochen zu 13 fl. anzunehmen⁵⁴. Es war aber schon zu spät. Einen Tag nach diesem Beschluß des lehenherrlichen Kollegiums erging ein „Obrigkeitliches Provisionaldekret“. Nachdem die Mediations-Deputation trotz aller Mühe zwischen dem lehenherrlichen Kollegium und der Siederschaft keinen Vergleich zustandebringen konnte, schlug der Rat den Knoten durch. Unter ausdrücklicher Berufung auf seine obrigkeitliche Macht, aus „sonderer vorsorg vor das gemeine weesen und gantze siederschaft zu befördern und erhaltung des saltz commercii“ setzte er den diesjährigen Bestand – gleich ob in sechs oder sieben Wochen zu siedern – auf 88 fl. fest, nicht ohne durch Salvationsklausel den Beteiligten ihre Rechte vorzubehalten⁵⁵.

Die Entscheidung bedeutete einen Sieg der Siederschaft. Bei sieben Siedewochen kam die Woche nun auf 12 ½ fl. Das war weniger, als die Sieder am 5. Februar geboten hatten. Wichtiger als der finanzielle Verlust war für den Lehenrat jedoch die grundsätzliche Frage, ob der Magistrat in Fällen wie diesem eingreifen und den Bestand obrigkeitlich dekretieren konnte⁵⁶. So beschloß das lehenherrliche Kollegium am 6. August, ein „mandat de non amplius turbando etc.“ an einem höchsten Gericht, lies: beim Reichshofrat in Wien, auszuwirken⁵⁷.

Wir müssen hier abbrechen. Die Prozesse zwischen Lehenherren, Siederschaft und Stadt dauern bis in die achtziger Jahre des Jahrhunderts, rund 60 Jahre⁵⁸. Schon aus Platzgründen kann hier nicht einmal ein Teil der Prozeßgeschichte referiert werden. Es würde sich aber lohnen, die Akten⁵⁹ rechtsgeschichtlich zu bearbeiten. Denn der Schwäbisch Haller Siedensbestand wirft bei aller Verschiedenheit in der Rechtskonstruktion doch Fragen auf, die in der Sache jene des heutigen Tarifvertragsrechts sind. Die Bestimmung etwa, daß ein Lehenherr, dem ein erbfließendes Siedjahr anfällt und der damit selbst Jahrsieder wird, für diese Zeit aus dem Lehenrat ausscheiden muß, entspricht der Forderung nach der sogenannten „Gegnerfreiheit“ von Tarifvertragsparteien⁶⁰. Fragen der Tarifvertragswirkung⁶¹ lassen sich untersuchen. So war die Bindung der einzelnen Sieder und Lehenherren an den Bestand stärker als beim modernen Tarifvertrag; ein Abweichen von der gemeinschaftlich festgesetzten Rechnung war für den einzelnen Lehenherrn und Sieder weder nach oben noch nach unten möglich. Eine bis heute im Grund offene Frage stellt die obrigkeitliche Zwangsschlichtung dar. Ist der Staat zur Zwangsschlichtung befugt, wenn die Parteien sich nicht einigen⁶², wie es der Rat der Stadt Hall mit seinem „Obrigkeitlichen Provisionaldekret“ vom 9. Mai 1721 tat⁶³?

Freilich dürfen auch die Unterschiede nicht übersehen werden. Der Haller Sieder war kein Arbeitnehmer; er war Kleinunternehmer, halbselbständiger Handwerker. Die Rechnung, um deren Höhe beim jährlichen Bestand gerungen wurde, war für ihn ein Kostenfaktor, der möglichst niedrig gehalten werden mußte. Bei den Bestandsverhandlungen verliefen daher die Fronten spiegelbildlich verkehrt zu unseren Tarifaueinandersetzungen: Die Lehenherren als

„Kapitalisten“ stritten für eine möglichst hohe, dem wachsenden Ertrag der Saline angemessene Rente. Die Siederschaft stand anders als unsere Arbeitnehmerverbände im Konjunkturaufschwung auf der Verteidigerseite und suchte das Bisherige zu halten. Das gelang ihr im 18. Jahrhundert nur teilweise. Die technischen Neuerungen im Siedwesen verlangten kapitalintensive Investitionen und verschafften damit der Stadt und den Lehenherren, die diese Einrichtungen durchsetzten und finanzierten, ein zunehmendes Übergewicht, das sich vor allem in der Wertsteigerung der Rechnungsgerechtigkeiten ausdrückte⁶⁴.

Nach dem Übergang Halls an Württemberg übernahm der Kurfürst und spätere König Friedrich von 1804 bis 1812 in mehreren Rechtsakten alle Anteile an der Saline⁶⁵. Die Lehenherren veräußerten ihre Rechte gegen einmalige Kaufsummen und fanden damit ihr Ende als Korporation. Das Erb wurde mit jährlich fälligen Ewigrenten abgefunden, die bis heute an Stelle eines Teils der freieigenen und für alle fließenden Erbsiedrechte den leiblichen Nachkommen der alten Haller Siederschaft ausgezahlt werden⁶⁶. Im „Verein der Siedensrentenberechtigten e.V.“, Schwäbisch Hall, lebt die Erbsiederschaft fort. So hat sich bewahrt, wenn auch in ganz anderem Sinn als damals gemeint, was der eingangs zitierte Haller Jurist und Feind der Lehenherren 1740 zu Papier brachte: „das Erb hat einmal das vestest und beste recht“⁶⁷.

Anmerkungen

* Leicht veränderte Fassung eines Vortrags, der am 21. Juni 1978 im Rahmen der Veranstaltungsreihe des Alemannischen Institutes, Arbeitsgruppe Tübingen, in Tübingen gehalten wurde.

¹ Mit diesen Sätzen beginnt ein Aufsatz des „Geheime(n) und Dr. Müller sel.“ Der temperamentvoll geschriebene und auch als Sprachdokument bemerkenswerte Aufsatz trägt die Überschrift: „Monumenta et Munimenta fundamentalia in Controversia super annuo canone salinaria, praeliminariter projectirt den 2ten Febr. 1740, am Liechtmaß Tag“ und enthält eine im Ton oft bissige Zurückweisung der lehenherrlichen Rechtsansichten, vgl. noch unten Anm. 67. Eine Abschrift des Aufsatzes mit beigefügtem, die zahlreichen lateinischen Einsprengsel erläuterndem Glossar verwahrt das Haalarchiv (HA A 360/1).

² Werner Matti, Besitzverhältnisse der Haller Salzsieden, in: Württembergisch Franken, NF 28/29 (1953/54), S. 99. – Zur Geschichte der Saline jetzt eingehend: Walter Carlé, Die natürlichen Grundlagen und die technischen Methoden der Salzgewinnung in Schwäbisch Hall (Geschichte der Salinen in Baden-Württemberg Nr. 13), in: Jahreshefte des Vereins für vaterländische Naturkunde in Württemberg, 120. Jg., Stuttgart 1965, S. 79 ff. (Teil I), 121. Jg., Stuttgart 1966, S. 64 ff. (Teil II), mit ausführlicher Bibliographie (Teil II, S. 133 ff.).

³ Abgedruckt bei Friedrich Pietsch, (Bearb.), Die Urkunden des Archivs der Reichsstadt Schwäbisch Hall (UB Hall), (= Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Band 21), Band 1, Stuttgart 1967, N 179.

⁴ Vgl. das anlässlich des Suhlenbaus angefertigte Verzeichnis der Salinebeteiligten von 1494; Abschr. HA B 654 S. 347 ff., 386: „Item es sind im boden des Hals von sieden i^o xi sieden.“ Die Aufstellung ist als U 49 abgedruckt bei Raimund J. Weber, (Bearb.), Die Schwäbisch Haller Siedenserbleihen, Band 2, Urkunden (= Forschungen aus Württembergisch Franken, hg. v. Historischen Verein für Würt. Franken, dem Stadtarchiv Schwäbisch Hall und dem Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein, Band 15), Sigmaringen 1979. – Die Zahl 111 ist auch erwähnt bei Otto von Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 1. Band, Berlin 1868 (Photomechanischer Nachdruck Graz 1954), S. 981, allerdings ohne Einzelnachweise. Nach Jung bestanden in Halle/Saale 112 Haalhütten (casae salinariae), vgl. Johann Heinrich Jung, De iure salinarum, Göttingen 1743, S. 152.

⁵ HStASt A 480 U 561, 562 = Weber, Urkunden, U 1, 2. – Zum Denkendorfer Siedensbesitz vgl. Raimund J. Weber, Zur Rechtsgeschichte des Denkendorfer Siedens. Zugleich ein Nachwort

- zum Beschluß des OLG Stuttgart vom 9.8.1977 (FS I Nr. 185 I a – Schwäbisch Haller erbfließende Siedrechte), in: Der Haalquell, Blätter für Heimatkunde des Haller Landes, 30. Jg. (1978) S. 1 ff.
- ⁶ Mehrfach abgeschrieben und gedruckt, vgl. *Weber*, Urkunden, U 9.
- ⁷ Dazu *Weber*, Urkunden, S. 14, (Quellenauswahl und –überlieferung).
- ⁸ Über den Ursprung dieser Verfügungsbeschränkungen herrscht bislang keine Klarheit, vgl. etwa *C.F. Hufnagel*, Beleuchtung der in Ansehung der Saline Schwäbisch Hall bestehenden Rechtsverhältnisse, Tübingen 1827, S. 12 und Fußnote ebenda. – Die früher verbreitete Erklärung, die Sieden seien „mit Fideikommiß belegt“ gewesen, ist historisch nicht zu begründen. Vermutlich gehen die rechtlichen Besonderheiten der erbfließenden Siedrechte auf das gemeine Emphyteusenrecht, insbesondere das Recht der kirchlichen Emphyteuse, zurück. Dazu die in Arbeit befindliche Dissertation des Verfassers (= Die Schwäbisch Haller Siedenserbleihen, Band I, Darstellung, erscheint 1980).
- ⁹ Beispiele für Loseinigungen bei *Matti*, Verfassung und Wirtschaftspolitik der Saline Schwäbisch Hall bis zum Jahre 1802, Diss. rer. pol. Tübingen, Tübingen 1952 (maschinenschriftl. vervielfältigt), S. 81 ff.; *Weber*, Denkendorfer Sieden, a.a.O., S. 11 f. – Diese Loseinigungen wurden seit 1500 schriftlich niedergelegt und später gesammelt, vor allem in „Des Haals Siedens- und Losbuch“ (1614), HA B 772.
- ¹⁰ Vgl. HA B 157 Bl. 41: Beschwerden der Meister und Sieder gegen „die Herren“ (1513).
- ¹¹ Das Folgende über den Lehenrat nach *Matti*, Dissertation, S. 87 ff.
- ¹² Wie Anm. 11, S. 89.
- ¹³ Siederschaft und Erb ist an sich nicht dasselbe. Vor 1500 bestanden verhältnismäßig wenige Erbrechte an den Sieden. Erst nach der Herausbildung der Erbsiedrechte konnten sich „Lehen“ und „Erb“ gegenüberstehen, vorher nur „Herren“ und „Sieder“.
- ¹⁴ Vgl. *Matti*, Dissertation, S. 108 Anm. 5. – Zur weiteren Organisation des „Haalgerichts“ *ebenda* S. 105 ff.
- ¹⁵ Die jährliche Verleihung war bei Handwerken nicht ungewöhnlich, vgl. für die grundherrlichen Lebensmittelgewerbe etwa in Tirol: *Nikolaus Grass*, Aus der Rechtsgeschichte des banndruckerherrlichen Gewerbes im alten Tirol unter besonderer Berücksichtigung des Metzgerhandwerks, in: Festschrift für *Ferdinand Elsener* zum 65. Geburtstag, Sigmaringen 1977, S. 118 ff., 132, wonach etwa in Brixen noch im 18. Jahrhundert alljährlich die Metzger zur Fastenzeit (!) um Neuverleihung ihres Amtes ansuchen mußten. *Grass* spricht treffend von einem „gewerblichen Gegenstück zum bäuerlichen Freistiftrecht“. Die Parallele zum jährlichen „Bauding“ auf dem Lande drängt sich in der Tat auf.
- ¹⁶ Wehrs Bericht ist im vierten Band, S. 53–56, der bekannten *Bühlerschen Chronik* (StAH 4/13) überliefert, leider, wie bei Bühler üblich, ohne Quellenangabe. Vgl. zu Bühler und seiner Chronik: *Eberhard Teufel*, Vom Hällischen Salz- und Siederswesen, in: Schwäbisch Hall, ein Buch aus der Heimat, hg. von *Wilhelm Hommel*, Schwäbisch Hall 1937, S. 265 ff., 282 ff., mit weiteren Nachweisen und einer Inhaltsübersicht des Bühler'schen Werkes; *Matti*, Dissertation, S. 337; *derselbe*, Georg Christian Wilhelm von Bühler, Baumeister, Naturwissenschaftler und Verfasser der Chronik über das Haller Salinen- und Floßholzwesen, in: Der Haalquell, 11. Jg. (1958), S. 53–55. – Zu Wehr: *Gerhard Wunder – Georg Lenckner*, Die Bürgerschaft der Reichsstadt Hall von 1395 bis 1600 (= Württembergische Geschichtsquellen, 25. Band), Stuttgart und Köln 1956, Nr. 8884 (S. 641).
- ¹⁷ Müller hat seinen Bericht in die „Collectanea“, eine historische Beschreibung der Haller Salinenverfassung eingefügt. Ich benutze im folgenden eine von *Georg Bernhard Lackorn* gefertigte Abschrift, die in dem 17. Band seines „Chronikon Hallense“ enthalten ist (= HA B 935, beschrieben bei *Pietsch*, UB Hall, S. 79* f.). Die Abschrift der „Collectanea“ ist überschrieben: „Consulent Müllerische Collectanea. Von der Stadt Hall [,] hier Haahl und Siedens Sachen“, darunter vermerkt: „decop[ir]t im Julio 1723“. Der Bericht über die Bestandsverhandlung nimmt in der Lackorn'schen Abschrift die Bl. 184–188 ein. – Über Friedrich Sybäus Müller eingehend: *Pietsch*, UB Hall, S. 73* ff., zu *Lackorn*: ebenda, S. 75* ff. – Den Müllerschen Bericht hat auch schon *Matti*, Dissertation, S. 91–94 verwandt. Er hat dabei eine spätere Abschrift *Bühlers* (Band 3, S. 67 ff.) benutzt. Im folgenden ergeben sich daher zwangsläufig einige Wiederholungen zu *Matti*. Sie können aber um so eher in Kauf genommen werden, als der Siedensbestand nicht nur „wirtschaftshistorische Bedeutung“ (*Matti*) hat, sondern auch rechtsgeschichtliche, und *Mattis* Darstellung zudem schwer zugänglich ist.
- ¹⁸ HA B 654–659. – Das erste Siedensbuch („Neu colligirtes Siedens Buch ...“) ist mit seinem Registerband von der Hand *Lackorns*, die restlichen (2.–4. Siedensbuch) sind von der Hand *Müllers*. Die Anlage ist im ganzen aber Müller zu danken.
- ¹⁹ Bei *Müller* (a.a.O., Bl. 184) ist als Bote nur der Meistere knecht genannt. Nach Wehr ruft der Direktor die Lehenherren zunächst durch den Stadtknecht zusammen. Später, beim eigentlichen

Bestand, werden die Lehenherren nach Wehr durch den schon genannten Sieder- oder Meisterknecht oder durch den Haalschreiber berufen, vgl. *Bühler* IV S. 53.

²⁰ Müller mutmaßt (a.a.O., Bl. 184), warum die Sieder in die große Stube gehen: „Warumb aber, das ist noch nicht erörtert worden und gehört auch dahin, quod non possit dari ratio omnium quae a majoribus nostris s[un]t recepta vel constituta, und macht es diese ratio decidendi noch lang nicht auß, wann theils darvor halten wollen, daß es etwan sonderlich darumb beschehen, weilen die raths- alß der sieder conventstuben viel weit und größer als die andern der lehenherrn stuben seye, inmaßen nicht alle sieder zu erscheinen pflegen, alß [exempli] gratia] die herrnpfannen beständer, wer ein zwei pfanner ist, kommt nur einfach, wer ein ganz lehen nebst dem erb fluß, komt zu gleich, oder sonst eine erhebliche ursach seines ausbleibens anzuführen hat, bleiben alle aus.“ – Über das zahlenmäßig schwache Erscheinen der Sieder vgl. noch unten im Text.

²¹ HA B 935 Bl. 185–186.

²² *Bühler* IV S. 54.

²³ HA B 935 Bl. 186.

²⁴ Von Paternoster (Rosenkranz); dann auch die einzelne Perle, vgl. *Hermann Fischer*, Schwäbisches Wörterbuch, I. Bd., Tübingen 1904, Sp. 675 f.

²⁵ Das bedeutet natürlich nicht, daß im Haal nur an 6 oder 7 Wochen im Jahr gearbeitet wurde. Die Wochenzahl bezieht sich nur auf die einzelne Pfanne. Es wurde in fünf Losen zu etwa 20 Pfannen gesotten, so daß insgesamt etwa in 30 bis 35 Wochen das Werk in Betrieb war; vgl. dazu *Matti*, Dissertation, S. 157; zur „Haalwoche“ auch *Carlé* II., a.a.O., S. 108.

²⁶ HA B 935 Bl. 186–187.

²⁷ HA B 935 Bl. 187’.

²⁸ Der Hofschülpe ist eine neben der Rechnung zu entrichtende Abgabe, ursprünglich Naturalabgabe, später wahlweise in Salz oder in Geld, dann nur noch in Geld zu bezahlen. Schülpe, Schulp bedeutet Scholle oder Klumpen (*Hermann Fischer*, Schwäbisches Wörterbuch, Bd. 5, Sp. 1181 f.). Vgl. die Abbildung und Beschreibung eines „Salzschilpen“ in: Landesbibliothek Stuttgart, Cod. hist. fol. 666, S. 796 (Lackorn-Chronik).

²⁹ Schon der früheste Leihebrief von 1312 (s. oben Anm. 5) erwähnt Jakobi (25. Juli) als Zahlungstermin für die von den Siedern zu leistende Abgabe. Zur Bedeutung von St. Jakob (Jakobuskirche, Jakobimarkt) für die Stadtgeschichte von Hall vgl. *Hansmartin Decker-Hauff*, Die Anfänge des Jakobimarkts in Hall, in: Schwäbische Heimat, Sonderausgabe von Heft 3/4 („800 Jahre Stadt Schwäbisch Hall, 1156–1956“), 1956, S. 12 ff.

³⁰ *Bühler* IV S. 54 f. mit weiteren Ansprachen aus den Jahren 1631 – dort am Ende: „... alß erwarten die Lehenherren, waß der gesambten Sieder gegenerklärung, ob sie solchen bestand, durch iemanden auß ihrem Mittel dem herkomen nach, mit dem Handstreich zu bestettigen gemeint etc.“ (a.a.O., S. 56 f.) – und 1644 (S. 57 f.). – Zum Handstreich: s.u. Anm. 35.

³¹ HA B 935 Bl. 187’/188.

³² So im Jahre 1555 der Bericht der Lehenherren an den Rat, der als Antwort auf die Supplik (Klage) der Familie Senfft bei Kaiser Ferdinand zu verstehen ist, Abschr. HA B 935 Bl. 205’/206, vgl. auch Bl. 220.

³³ *Matthäus Wesenbeck*, In Pandectas . . . commentarii, olim Paratitla dicti, Basel 1629, Sp. 462 C. (Locati et conducti Tit. II, C 4. 65. nu. 4): „Requiritur autem consensus in duobus ad implendum contractum: videlicet ut primo conveniat de re quae fruenta praestetur . . . deinde ut de certa mercede“.

³⁴ Bericht der Lehenherrn (vgl. Anm. 32): Damit das Bestehen schleuniger zugehe, haben die Sieder im Gebrauch, „zween aus einem ehrbaren rat zu bitten, daß sie zwischen uns und ihnen den siedern *handlen* und *theidigen*, damit wir uns der bestandt summa desto eher mit einander vergleichen mögen . . .“, HA B 935 Bl. 205’/206. – Vgl. auch *ebenda*: „... wirdt dieselbige handlung einigen zwischen uns *alß bürgern* und den siedern *alß bürgern* beschloßen und abgehandelt . . .“, und im Bericht der Stadt Hall für ihre Abgesandten nach Ulm, ebenfalls im Senfftenstreit (Abschr. HA B 935 Bl. 190’/191): Wenn sich die Sieder und Herren um ihr Bestandgeld nicht vergleichen können, pflegt der Stättmeister und dann noch eine Person, die in Hall verbürgert ist, „beeden theilen . . . zu verleihung der siedern güthlich zu handlen und nit ohne Gabriel Senfft seilig, und vielleicht seine voreltern seyn viel jahre sambt einem stättmeister dieser *bürgerlicher freundlicher und güthlicher unterhandlung* bey und mit gewesen“ (Hervorhebungen des Verf.).

³⁵ Der Handstreich wurde den Siedern bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts von dem jeweils ältesten Angehörigen der Familie Senfft zu Suhlburg geleistet, wohl den Nachfahren der einstigen Suhlmeister, vgl. dazu den Gerichtsbrief in Sachen Denkendorf gegen Konrad Senfft vom 2. Mai 1447 („Und dann sonderlich sein vatter, auch sein eltworden und auch er selbs[ten] die

uberigen vier eymer sulen als von amptes wegen und als die, die den gemeynen siedern, so sie die siedn jares bestanden han, allwegen bygestendig gewesen sein *und ine die von der hende gelihen*". Hervorhebung des Verf.), StAH 17/228, abgedruckt bei *Weber*, Urkunden, U 30. Zu dem hier angesprochenen Amt vgl. auch *UB Hall* N 179 und den *ebenda*, U 9 (1231) erwähnten Burcard, „magister salinarum“.

³⁵ a Die höhere „Dignität“ des Herrn war auch in der gemeinrechtlichen Literatur bekannt, vgl. etwa *Jason de Mayno*, Comm. in primam codicis partem, de iure emph., in emphit., nu 3 (Ausgabe Venedig 1538, fol. 171): „dominus habens directum dominium censetur dignior emphiteota habente utile tantum“.

³⁶ HA B 935 Bl. 184/185: Müller hat beobachtet, daß beim 1708er Bestand weniger Sieder als 1707 zugegen waren. Daher sei „einige anregung geschehen, warumb so viel ausgeblieben, und ob nicht ein jeder lehenherr nach seinem beständer fragen laße; indeme sonst ein lehen herr ein üblen gedanckhen uf seinen auß bleibenden erbmann schöpfen mögte, auch kein eigenthumbs oder lehen herr selbstn ehedeßen vom bestandt nicht hatte bleiben oder sich kein[er] portion getrösten dürfen, warumb sollte dann solches einem lehenman oder sieder alß beständer zue-thun vergonnt seyn oder nachgesehen werden.“

³⁷ HA B 935 Bl. 188.

³⁸ Vgl. 1513: Durch Ratsverordnung werden Gravamina (Beschwerden) der Siederschaft beschieden, HA B 157 Bl. 41-43; zum Streit um das „Fürsieden“ vgl. u. Anm. 52. – 1570 wird der Rat von den Meistern des Haals angerufen. Die Verhandlungen mit den Lehenherren der Rechnung halber hätten sich wegen der zu hohen Forderungen der Herren jedesmal zerschlagen. Täglich kämen viele Fuhrleute her, die bisher gemeine arme Sieder ernährt, und jetzt leer wieder weg-fahren müßten. Das hätte wohl vermieden werden können, wenn man wiederum angefangen hätte zu siedn, was bequemlich in der nächsten Woche hätte geschehen können, wenn nicht die Lehenherren ein unerträgliches und unerschwingliches Rechnungsgeld gefordert hätten. Damit das Haal nicht zum Schaden der Stadt wüst liege, möge ein ehrbarer Rat *von Oberkeit wegen* ein Einsehen haben und zwischen Lehenherren und Siedern „leidenliche trägliche tax und mäsigung geben“, „*wie dann etwan hievor auch beschehen*“ (Hervorhebung des Verfassers). – Hier taucht zum erstenmal das Begehren auf, den Preis für die Siedwochen durch obrigkeitliche Anordnung festzusetzen, allerdings in diesem Fall ohne Erfolg: am 14. Dezember 1570 erging der Bescheid, „man hatt sie an die lehen herrn gewiesen, und weis ein ehrbarer rath denselben kein eingriff zu thun“. Auch als nach einem Hochwasserschaden (1.12.1570) die Sieder Minderung der Rechnung erbatn, erkannte der Rat die „Ohnerheblichkeith“ dieser Meinung und wollte „also wie die glückliche also auch die unglückliche zufall nach einmahl getroffenem bestandt den lehenherrn nicht imputiren“.

Umgekehrt riefen 1614 Lehenherren den Rat an. Die im Haal seien ihnen bei Bestehung der Haalwochen schimpflich begegnet und hätten ihnen im Bestehen nicht mehr als 72 fl. geboten, wo sie doch zuvor schon 74 fl. erboten haben. Ob man ihnen das Sieden verbieten solle? Der Rat beschwichtigt die Lehenherren. Er führt ihnen die Ungelegenheit der Zeit zu Gemüt. Man habe Teuerung vor Augen, dagegen habe das Salz einen geringen Wert und schlechten Absatz. Das Eisen (zur Herstellung der Siedpfannen) sei in hohem Wert und steige täglich. Wegen dieser und anderer erheblicher Ursachen, „weilen der gemeine mann schwürig und bey den mehrern nichts als armuth sey, bey ihnen umb verhütung eines uffstands, so leichtlich darauß entstehen mögte, sollen sie bedacht seyn, wie doch den sachen abzuhelfen“. Es wird eine Deputation zur gütlichen Unterhandlung eingesetzt. – Hier nach *Georg Bernhard Lackorn*, „Von des Gem[ei]nen] Haahls hier Statut; Gesetz; Gebreüch: u. Ordnungen / in specie zwischen Lehen und Erb Herrn. Divers[is] temp[oribus] zur cognition hieuten adj[ungierten] Siedens Process der Lehenherrn und Sieder haubtsach zusamen tragen.“ HA B 935 Bl. 118 ff.

³⁹ HA B 935 Bl. 49. – *Matti*, Dissertation, S. 209 ff.

⁴⁰ Zahlen nach *Matti*.

⁴¹ Es wurden Auszüge aus den lehenherrlichen Protokollen benutzt, die den Prozeßakten des 1721 begonnenen Rechtsstreites vor dem Reichshofrat beiliegen, HA A 351 II. Das Aktenstück trägt die Überschrift: „Beylagen zu dem den 16. ten May 1728 fortgeschickten lehenherrlichen gegen bericht“. Unter „N^o. 29“ folgen zunächst Auszüge aus Haalordnungen, dann unter „N^o. 37“ Auszüge des lehenherrlichen Protokolls „de anno 1719. 20. 21. et seqq., den ganzen verlauf der sachen in dem bestandtwesen betreffend“.

⁴² HA A 351 II S. 31.

⁴³ S. 9 ff. – Am 7. Februar 1719 bieten die Sieder bei 7 Wochen für jede Woche 12 fl., die Lehenherren wollen die Wochen zu 14 fl. bewilligen. Auch als die Herren den „ferndigen“ (= vorjährigen) Bestand bewilligen wollen, lehnen die Sieder ab. Darauf bedeuten die Lehenherren, man wolle „die herrnbeständere siedn und durch dieselbe die statt allenfalls mit salz

versehen lasen". Am 13. Februar bieten dann siederschaftliche Deputierte den „ferndigen“ Bestand an. Vgl. zu den Vorgängen im Jahr 1719 u. Anm. 46. – Am 6. Februar 1720 fordern die Lehenherren wieder den „ferndigen“ Bestand, die Sieder bieten durch ihre Unterhändler Johann Peter Romig, des inneren Rats, und Oberhaalschreiber Georg Fischer ebenfalls wieder 12 fl. Die Verhandlung scheidert, wobei das siederschaftliche Gebot bei 84 fl. (für das ganze Jahr), die lehenherrliche Forderung bei 90 fl. stand. Der zweite Termin am 17. Februar endet nach dem Protokoll mit folgender Reaktion der Lehenherren: „Die Wochen wird ultimato pro 12½ fl. überlasen und darf darauf sieden wer will, worauf die lehenherrn aufgestanden“. Dabei scheint es geblieben zu sein: die Protokolle enthalten nichts darüber, daß sich die Sieder nicht daran gehalten hätten. 12½ fl. bedeuten bei 7 Wochen Siedzeit im Jahr 87½ fl.

⁴⁴ Gemeint ist der Kauf von Erb Jahren durch die berufsmäßigen Sieder von solchen Personen, denen Erb Jahre anflossen (vgl. oben S. 74), die aber selber nicht sotten.

⁴⁵ Der mißglückte Bestand fand am 23. Januar statt. HA A 351 II S. 32.

⁴⁶ Unter dem Datum des 11. Februar 1719 berichtet das lehenherrliche Protokoll, die Sieder hätten „unter sich ein complot gemacht, den ferndigen (s.o. Anm. 43) bestand nicht zu geben, sondern vielmehr einen process mit denen lehenherrn anzufangen“. Daraufhin läßt der Stättmeister, der in Erfahrung gebracht hat, daß im Neuen Haus aus der vergangenen Siedzeit noch Geld liege, dort vorhandenes Geld, im Ganzen 500 fl., beschlagnahmen und auf die Steuerstube bringen. – Am 12. habe man, so weiter das Protokoll, zu vernehmen gehabt, daß junge Sieder gedroht hätten, sie würden den „beständern, dafern sie unterbrennen würden, das feuer auslöschn“. Die Lehenherren lassen den Beständern ausrichten, daß, falls sie sich fürchteten, zu ihrer Sicherheit „einige Soldaten vom hiesigen crayß contingent vor ihrer haalheußer thüren postirt werden solten, so sie aber nicht verlangt“. Zu den hier genannten „Beständern“ = Herrenbeständern s.u. Anm. 52.

⁴⁷ S. 32/33.

⁴⁸ S. 33/34 – Genannt werden als Deputierte „herr Glockh, herr Closter, herr Frey und herr Dr. Vockerodt“.

⁴⁹ S. 34 – Die Lehenherren lassen durch „herrn Schraggmüllern und herrn Engelharden“ den Schlichtern antworten, „daß man gleichwohl 100 fl. für 6 wochen cum reservat[i]one der 7. ten annehmen wolle.“

⁵⁰ S. 34–38.

⁵¹ Vgl. u. Anm. 55.

⁵² Das Fürsieden war eine den Siedern besonders unwillkommene, ja verhaßte Praxis. Es bestand darin, daß noch während der Verhandlungen, also solange noch kein Bestand vorgenommen war und damit der gemeine Sieder nicht sieden konnte, auf den der Stadt gehörenden Pfannen durch die sogenannten „Herrenbeständer“ oder auch nur „Beständer“ (s.o. Anm. 46) genannten Sieder „vor“gesotten wurde. Dieses Fürsieden schwächte die Stellung der Siederschaft bei den Bestandsverhandlungen erheblich. Die Fürsieder wirkten etwa wie „Streikbrecher“. Schon 1513 finden wir Klagen der Meister und Sieder an den Rat über das Fürsieden. Sie waren allerdings umsonst. Der Rat wies das Begehren nach Abstellung des Fürsiedens zurück, weil es „wider gemainen und des Hals nutz“ sei. Bei Abschaffung des Fürsiedens möchte „wol verhinderung besteens und ursach“ kommen „zu widerwillen zwischen den herren und siedern“. Die Stadt behalte sich daher „zu vorsehung des gemainen mans“ vor, daß sie und des Rats Pfleger „zu zeiten, so die sieder sich mit besteen seumen und das saltz im saltzhauß oder sunst zerrinnen will“, einige Wochen oder Pfannen ohne Behinderung durch Meister und Sieder sieden lassen will (HA B 157 Bl. 41’).

⁵³ Praß: vgl. *Hermann Fischer*, Schwäbisches Wörterbuch, Bd. 1, Sp. 1354, Stichwort „Brast“ = unordentliche, verwirrende Menge von Menschen, Geschäften, Sachen; Hochmut, stolzes, geräuschvolles Auftreten; was drückt; große, *widerwärtige Mühe*, Beklemmung, Sorge, Verlegenheit, Aufregung (Hervorhebung des Verf.).

⁵⁴ S. 40/41.

⁵⁵ Das Dekret ist als Anlage Nr. 15 der lehenherrlichen Klagschrift an den Reichshofrat beigelegt. Das Duplikat (Zweitschrift) dieser Klage befindet sich im Haalarchiv (HA A 356/32). – Überschriften ist die Verordnung mit: „Obrigkeitliches provisional decret an das lehenherrliche collegium, den siedens bestand laufenden 1721. jahr[s] betreffend“. – Die Vorgeschichte des Dekrets beleuchtet ein der lehenherrlichen Klagschrift unter Nr. 13 beigelegter Auszug aus den Ratsprotokollen mit Datum 31. März 1721, aus dem sich ergibt, daß vorher schon die *Siederschaft* zu einem Prozeß in Wien gedrängt hatte. A.a.O., Nr. 13: „herr (Haal-)hauptmann Eichhorn referirt, wie bereiths bekandt, daß wegen des bestands die lehenherrn und sieder bishero miteinander nicht einig werden können, deßwegen vergangenen donnerstag der sieder-schaft aufm Neuen Haus im nahmen des lehenherrlichen collegii durch pfleger Romig die

resolution dahin überbracht worden, wie selbige zwar gesonnen, einen bestand mit ihnen zu trefen, doch eher nicht, bis sie die neulich geschlagene 13 fl. vorher wieder offerirten, als aber die sieder hierauf nicht mehr als auf 12 fl. sich herausgelassen und solches denen lehenherrs referirt worden, wären diese zwar vergangenen sambstag wieder beysammen gewesen, denen siedern aber weither keine resolution wisen lasen, auser das sie vernommen, wie diese wochen die beständere wieder forthsieden, sie aber zurückbleiben sollen, deswegen sie auch zu herrn stadtmeister Stellwagen als des lehenherrlichen collegii director gangen und auf einrathen ihres herrn advocatens den schluß schriftlich begehrt, auch von ihm als hauptmann verlangt, das der die gemeind zusammen berufen möchte, *um eine auswahl machen zu können, welche unter ihnen sie nacher Wien fortschicken wolten*, er habe ihnen aber all ersinnliche remonstraciones dargegen gethan und sie davon abgemahnt, auch zu persuadieren gesucht, das sie sich wegen des bestands zu 13 fl., welche sie vorher schon gebotten, resolviren möchten, alsdann man schon weither tractiren werde, allein *seye nichts mit ihnen anzufangen und scheine, als hätten sie untereinander beschlosen, ihr vorhaben zu prosequiren*, deswegen er nicht umhin gekönnt, es einem ehrbaren rath zu notificiren, was disfalls zuthun seyn möchte” (Hervorhebungen des Verfassers).

⁶⁶ Das kommt deutlich in der lehenherrlichen Klagschrift an den Reichshofrat zum Ausdruck (vgl. o. Anm. 55). Die Siederschaft („recht ungestümme leute“) könne, wenn sie sich einmal durchgesetzt habe, nicht mehr unter Kontrolle gebracht werden: Wenn die Sieder „mit ihrer hartnäckigkeit einmahl durchtringen sollten, sie sich deßen in futurum zum unersetzlichen schaden und praejudiz der lehenherrn gar meisterlich bedienen, ja gar über den lehenherrn emporschwingen, und da dieser vermög obiger deduction und zu deren bestärkung allegirten unterschiedlichen beylagen das bestand geld zu setzen und zu machen befugt, die sieder hingegen das ultimatum von ihnen zu erwarten und anzunehmen verbunden, dieße bey längerer connivenz es invertieren (umkehren) und dem lehenherrn leges vorschreiben würde“.

⁶⁷ HA A 351 II S. 40/41.

⁶⁸ Einige Mitteilungen daraus bei *Matti*, Dissertation, S. 101-105.

⁶⁹ HA A 348-353 (Akten des Lehenherrenkollegs); HA A 356-364 (Akten der Siederschaft). – Es müßten auch die Akten des Reichshofrats in Wien aufgesucht werden.

⁶⁰ Die genannte Bestimmung berichtet *Matti*, Dissertation, S. 89 Anm. 5. – Zur Frage der Gegnerfreiheit im Tarifvertragsrecht: *Alfred Hueck - Hans Carl Nipperdey*, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Band II/1, 7. Aufl., Berlin, Frankfurt 1967, § 6 II 2 (S. 93 ff.); *Arthur Nikisch*, Arbeitsrecht, II. Band, 2. Aufl., Tübingen 1959, § 57 II 4 (S. 7 ff.); *Alfred Söllner*, Arbeitsrecht, 5. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1976, § 9 I 1 (S. 53 f.); *Wolfgang Zöllner*, Arbeitsrecht, München 1977, § 8 III 5 (S. 75); *Herbert Wiedemann - Hermann Stumpf*, Kommentar zum Tarifvertragsgesetz, 5. Aufl., München 1977, § 2 TVG, Randnn. 141-156.

⁶¹ Vgl. § 4 Abs. 1 und 3 Tarifvertragsgesetz. Dazu *Hueck - Nipperdey*, II/1, § 30 (S. 568 ff.); *Nikisch*, a.a.O., § 78 (S. 362 ff.); § 82 (S. 418 ff.); *Söllner*, a.a.O., § 16 III 3 a, b (S. 123); *Zöllner*, a.a.O., § 36 III (S. 237 ff.); *Wiedemann-Stumpf*, a.a.O., § 4 TVG, Randnn. 169 ff. – Von der festgesetzten Rechnung konnte nicht zugunsten des Lehenherren abgewichen werden; vgl. Haalstatut vom 8. Januar 1393: „Wir haben auch gemacht, das kain syeder noch niemand von seinen wegen kainen vortail uff kain syeden geben soll“ (StAH 4/1024 S. 436; *Weber*, Urkunden, U 11). Das Statut wird ergänzt durch den Siedereid: „Ir werdent schweren . . . Ir sollent auch kainen vortail von den sieden ewern hern geben noch nemen . . .“ (StAH 4/1024 S. 219). Danach konnte auch *zugunsten* der Sieder nicht von der Rechnung abgewichen werden; es sollte völlige Gleichheit unter den Siedern erreicht werden.

⁶² In schroff ablehnendem Sinne *Hueck-Nipperdey*, II/1, S. 29: „Die staatliche Zwangsschlichtung (wird) . . . heute als mit den Prinzipien des sozialen Rechtsstaates . . . im allgemeinen unvereinbar abgelehnt.“ und *Söllner*, a.a.O., § 12, 1 (S. 78): „Keinesfalls darf ein staatlicher Machtanspruch am Ende der Auseinandersetzung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stehen.“ – Bejahend im Sinne der Zwangsschlichtung dagegen *Zöllner*, a.a.O., § 42 II 2 b (S. 291 f.); außergewöhnlichen Umständen, in denen „schwerwiegende öffentliche Interessen auf dem Spiel stehen“, und – noch weitergehend – *Nikisch*, a.a.O., S. 57: „. . . ob sich die Verbindlicherklärung eines Schiedsspruches, der nicht von beiden Seiten angenommen worden ist, also die Herbeiführung eines sogenannten Zwangstarifes, mit der Autonomie der Tarifpartner vereinbaren läßt. Man wird das unter der Voraussetzung bejahen müssen, daß öffentliche Interessen eine tarifliche Regelung verlangen.“

⁶³ Nach der lehenherrlichen Klagschrift sollte dem Magistrat nur eine Vermittlungsbefugnis zustehen. Der Rat habe sich jedoch ein Richteramt angemäßt („ . . . hat sich der selbe des wercks dermaßen angenommen, daß er das ihm allein zuständige officium mediatoris in das officium judicis verändert“). Ein Schiedsrichteramt könne der Rat aber schon deshalb nicht beanspruchen,

weil er befangen sei: „weil der größte theil des magistrats entweder bey denen lehenherrn oder der siederschaft interessirt, so daß in praesenti casu von denen 24 senatoribus nach richtiger observirung des austretens nicht wohl 2 oder 3 völlig ohn interessirte assessores sich befinden, welches auch die ursach, daß nach uralte = supra documentirt = ad haecusque tempora continuirter observanz, die außer dem collegio der lehenherrn gestandene senatores sich niemalen einiger judicatur über den jährlichen siedens bestand zum praepjudiz oder schmälierung der ex jure domini fließenden lehenherrlichen jurium angemäßt, sondern als bloße mediatores ad instantiam der sieder sich interponirt, wann sie aber nicht zur raison zu bringen geweßen, wieder zurück an die lehenherrn gewießen . . .“ (HA A 356/32).

⁶⁴ *Matti*, Dissertation, S. 211, berichtet von 1661 auf 1790 eine Wertsteigerung der Lehensrechte um das Vierfache auf 5000–6000 fl.

⁶⁵ Eingehend unterrichtet darüber *Robert Uhland*, Das Haalarchiv in Schwäbisch Hall (= Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg, hg. v.d. Staatl. Archivverwaltung, Heft 10), Karlsruhe 1965, S. 25*–30*.

⁶⁶ Vgl. *Uhland*.

⁶⁷ Schluß des Müllerschen Aufsatzes, vgl. Anm. 1. – Bei dem hier zitierten Müller handelt es sich nach freundlichem Hinweis Gerd Wunders um den Syndikus Dr. Nikolaus David Müller, einen Sohn des Friedrich Sybäus.